

# Hinweise

## für Eltern zu Leistungen im Rahmen eines Walter Benjamin-Stipendiums

### 1 Kinderzulage

Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt.

Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400,- EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100,- EUR gewährt.

Kinder von Lebenspartnern können nur berücksichtigt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten lebten (z. B. Nachweis des dt. Einwohnermeldeamtes).

### 2 Unterstützung für Erziehungsleistungen – Stipendienverlängerung oder Kinderbetreuungszuschuss

Wenn Sie während der Förderung von Ihren Kindern, die jünger als 12 Jahre alt sind, ins Ausland begleitet werden, können Sie zwischen folgenden Optionen wählen:

#### 2.1 Laufzeitverlängerung

Die Stipendienlaufzeit kann um die Dauer des Stipendiums, maximal jedoch um 12 Monate verlängert werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewilligung des Stipendiums mindestens

ein Kind haben, das jünger als 12 Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

## 2.2 Kinderbetreuungskosten

Anstatt der Verlängerung des Stipendiums um 12 Monate besteht die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten zu beantragen. Hierbei steht pro nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonat maximal der monatliche Stipendiengrundbetrag zur Verfügung. Diese Umwandlung von Monatsgrundbeträgen in Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden. So kann zum Beispiel eine Verlängerung um fünf Monate und ein Kinderbetreuungszuschuss für sieben Monate in Anspruch genommen werden.

Die Kinderbetreuungskosten müssen durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden. Abrechnungsfähig sind:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen etc. sowie in der Tagesbetreuung;
- Kosten für internationale Schulen am Stipendienort;
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpflegern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen;
- Babysitter und Au-Pair;
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung von häuslichen Schulaufgaben.

Bei Aufenthalt in Ländern, in denen die Kosten für professionelle Kinderbetreuung überdurchschnittlich hoch sind (z. B. in den USA), können in begründeten Einzelfällen über den Grundbetrag hinausgehende Kosten anerkannt werden. Voraussetzung hierbei ist jedoch eine 50%ige Eigenbeteiligung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten an den über den Stipendiengrundbetrag hinausgehenden Kosten.